

Art 58 LlbG (Bayern) — Inhalt der periodischen Beurteilung und Zwischenbeurteilung

Leistungslaufbahngesetz

Landesrecht Bayern

Stand: 25.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Der Beurteilung ist eine Beschreibung der Aufgaben, die im Beurteilungszeitraum wahrgenommen wurden, voranzustellen.

(2) Die Beurteilung hat die fachliche Leistung in Bezug auf die Funktion und im Vergleich zu den anderen Beamten und Beamtinnen derselben Besoldungsgruppe der Fachlaufbahn und, soweit gebildet, desselben fachlichen Schwerpunkts objektiv darzustellen und außerdem von Eignung und Befähigung ein zutreffendes Bild zu geben. Die obersten Dienstbehörden können die Vergleichsgruppe nach Satz 1 durch weitere Kriterien enger bestimmen.

(3) Zu beurteilen ist

1. die fachliche Leistung anhand der Kriterien:

- a) Quantität,
- b) Qualität,
- c) Serviceorientierung, insbesondere gegenüber dem Bürger,
- d) lösungsorientierte Vorgehensweise,
- e) Zusammenarbeit mit Kollegen und Vorgesetzten, und
- f) soweit Beamte und Beamtinnen Führungsaufgaben wahrnehmen, der Führungserfolg,

2. die Eignung anhand der Kriterien:

- a) Auffassungsgabe,
- b) Einsatzbereitschaft,
- c) geistige Beweglichkeit,
- d) pragmatische Arbeitsweise,
- e) Ausschöpfung bestehender Beurteilungs- und Ermessensspielräume,
- f) Entscheidungsfreude und
- g) Führungspotential,

3. die Befähigung anhand der Kriterien:

- a) Fachkenntnisse,
- b) mündliche Ausdrucksfähigkeit,
- c) schriftliche Ausdrucksfähigkeit und
- d) zielorientiertes Verhandlungsgeschick.

(4) Die periodische Beurteilung ist mit einer detaillierten Aussage zur Verwendungseignung abzuschließen. Sofern eine Verwendung in Führungspositionen in Betracht kommt, ist bei der Verwendungseignung eine differenzierte Aussage zur Führungsqualifikation zu treffen. Schließlich ist darzulegen, für welche dienstlichen Aufgaben der Beamte oder die Beamtin in Betracht kommt und welche Einschränkungen gegebenenfalls bestehen.

(5) In der periodischen Beurteilung ist eine Feststellung aufzunehmen, wenn der Beamte oder die Beamtin für

1. die Ausbildungsqualifizierung,
2. die modulare Qualifizierung

in Betracht kommt.

(6) Die Staatsministerien und der Oberste Rechnungshof können für ihren Geschäftsbereich oder Teile davon durch Verwaltungsvorschriften weitere oder andere Beurteilungskriterien festlegen und eine vereinfachte Dokumentation der Beurteilung zulassen. Die Gemeinden, Gemeindeverbände und die sonstigen unter der Aufsicht des Staates stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts können für ihren Bereich von Abs. 3 abweichend weitere oder andere Beurteilungskriterien festlegen.

Zitiervorschlag: Art 58 LlbG (Bayern)

Quelle: bayernrecht, abgerufen 25.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt ([verkuendung-bayern.de](https://www.verkuendung-bayern.de): <https://www.verkuendung-bayern.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/LlbG/58>